

Satzung

der Bruderschaft

Odinbrüder

ZENSIERT

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

§ 2 Aufgaben

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 4 Gliederung und Zusammenarbeit

§ 5 Territorialitätsprinzip

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

§ 7 regionale Bruderschaften

§ 8 regionale Satzungen

§ 9 Ehrenmitglieder

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 11 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Ende der der Mitgliedschaft

4. Abschnitt: Organisation

§ 13 Organe

§ 14 Präsidium

§ 15 Aufgaben des Präsidenten

§ 16 Aufgaben des Vizepräsidenten

§ 17 Aufgaben des Schatzmeisters

§ 18 Aufgaben des Waffenneisters

§ 19 Aufgaben des Herold

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung

§ 21 Teilunwirksamkeit

§ 22 Inkrafttreten

Präambel

(1) Die Odinbrüder sind eine Bruderschaft. Sie arbeiten nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

(2) Die Mission der Odinbrüder ist es, den alten Glauben und die alten Werte zu bewahren, zu leben und wieder zu verbreiten.

In einer Welt, die zunehmend auf Konsum, Eigennutz und Wachstum ausgerichtet ist, und der einzelne Mensch auf der Strecke bleibt, wollen die Odinbrüder der Menschenwürde wieder Achtung verschaffen.

(3) Demokratie und Frauenrechte sind keineswegs Errungenschaften der Neuzeit. Diese wurden mit der Einführung des Christentums abgeschafft. Ein Gott, ein Wort = ein Herrscher, ein Wort.

(4) Wir nehmen uns daher eine Demokratie zum Vorbild, in der auch Frauen geachtet und ihnen die gleichen Rechte wie Männer – so sie denn dazu in der Lage waren - eingeräumt wurden.

(5) Natürlich muss es auch in einer Demokratie einen Anführer geben. Jemanden der Entscheidungen trifft und koordiniert. Diese Entscheidungen müssen immer zum Wohle der Allgemeinheit und demokratisch legitimiert sein.

(6) Im Umgang mit anderen Lebewesen steht Respekt an erster Stelle. Die Odinbrüder bewahren und verbreiten die Grundsätze der neun edlen Tugenden. (Anlage 1)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

(1) Die Bruderschaft Odinbrüder ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlicher Gesellschaften und Einrichtungen der Odinbrüder. Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft Odinbrüder steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken.

(2) Die Bruderschaft nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

(3) Durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit führt die Bruderschaft andere Menschen an das Ideengut der Odinbrüder heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei.

(4) Die Odinbrüder bekennen sich zu den neun edlen Tugenden. Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen der Odinbrüder sowie deren Mitglieder verbindlich.

(5) Eine weitere Grundlage bildet insbesondere Art. 1 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte:

"Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Solidarität begegnen."

§ 2 Aufgaben

(1) Die Bruderschaft „Odinbrüder“ verfolgt seine Zwecke aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1).

Zweck des Vereins ist:

- Hilfe und Förderung der Hilfe aller Hilfsbedürftigen;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

(2) Die Bruderschaft Odinbrüder fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und deren Mitglieder.

§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung

(1) Die Bruderschaft Odinbrüder ist eine Vereinigung gleichgesinnter Menschen zur Verwirklichung eines gemeinsamen ideellen Zweckes.

Sie führt den Namen "Odinbrüder".

Ihr Zeichen ist das in Anlage 2 beschriebene Bild. Das Recht zur Führung wird durch die Gründungsväter vermittelt.

(2) Die Satzung der Gründungsväter sind für alle Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder verbindlich und gehen den Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor.

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 4 Gliederung und Zusammenarbeit

(1) Die Bruderschaft Odinbrüder ist in einzelne, regionale, gleichberechtigte Bruderschaften gegliedert. Übergeordnet sind lediglich die Gründungsväter. Sie bewahren den Grundgedanken und das Selbstverständnis der Bruderschaft.

(2) Die einzelnen Bruderschaften helfen sich gegenseitig nach den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln.

§ 5 Territorialitätsprinzip

(1) Eine regionale Bruderschaft darf im Gebiet einer anderen regionalen Bruderschaft nur nach den Bestimmungen der Satzung und Einverständnis der ansässigen Bruderschaft tätig werden.

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

(1) Mitglieder der Bruderschaft sind die in seinem Gebiet bestehenden Bruderschaften und diesen gleichgestellte Gemeinschaften.

(2) Mitglieder der Bruderschaft können alle natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein, wenn und soweit eine regionale Bruderschaft nicht vorhanden ist und ihnen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse die Mitgliedschaft in einer anderen örtlichen Bruderschaft nicht zuzumuten ist.

(3) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die Aufgaben der Bruderschaft durch tätige Mitarbeit erfüllen.

(4) Fördermitglieder sind natürliche Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leisten, ohne dabei tätige Mitarbeit zu leisten. Fördermitglieder haben keine Mitwirkungsrechte in den Organen der Bruderschaften und seiner Gliederungen. Sie sind nicht berechtigt die Erkennungszeichen der Odinbrüder zu tragen.

(5) Für Neuaufnahmen in die Bruderschaft gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Über eine Verlängerung oder Verkürzung entscheidet das zuständige Gremium. (regionale Bruderschaft oder Gründungsväter)

(6) Anwärter in der Probezeit dürfen nur den Schriftzug "Odinbrüder" in Verbindung mit "Anwärter" tragen. Weiterhin muss die regionale Bruderschaft (falls vorhanden) gekennzeichnet sein.

§ 7 regionale Bruderschaften

(1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile kann mit Zustimmung der Gründungsväter eine regionale Bruderschaft gegründet werden.

(2) Die regionale Bruderschaft ist vollwertiges Mitglied in der Gesamtbruderschaft. Ihr Zeichen ist in Anlage 2 hinterlegt. Das Recht der Führung wird durch die Gründungsväter der Gesamtbruderschaft vermittelt.

(3) Die regionale Bruderschaft vertritt die Ideen und Belange der Odinbrüder in ihrem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden.

§ 8 regionale Satzungen

(1) Die regionalen Bruderschaften können sich eine Satzung geben, die der Satzung der Odinbrüder erlassenen Satzung entspricht. Keinesfalls darf eine regionale Satzung dieser widersprechen.

§ 9 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um die Odinbrüder besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern der Bruderschaft ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Gründungsväter. Ehrenmitglieder sind nicht berechtigt die Erkennungszeichen der Odinbrüder zu tragen.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Beitritt zur Bruderschaft erfolgt nach Antrag gegenüber der Bruderschaft oder einer seiner Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch die Gründungsväter oder die regionale Bruderschaft. Das Votum muss eine 2/3 Mehrheit haben.

(2) Mitglieder einer regionalen Bruderschaft können auf Antrag und mit Zustimmung beider regionalen Bruderschaften die regionale Bruderschaft wechseln.

(3) Bei Vereinigungen regionaler Bruderschaften werden die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglied der neuen Bruderschaft.

§ 11 Allgemeine Rechte u. Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze der Odinbrüder zu beachten.

(2) Die Mitglieder zahlen den von den regionalen Bruderschaften festgesetzten Vereinsbeitrag. Die Höhe und Art des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Die Bruderschaft kann im Einzelfall von der Zahlung befreien.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod der natürlichen Person,
- Auflösung oder Aufhebung der korporativen Mitgliedschaft,
- Kündigung der Mitgliedschaft,
- Ausschluss,
- Auflösung der (regionalen) Bruderschaft

(2) Die körperschaftlichen Mitglieder Mitglieder können ihre Mitgliedschaft auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. Für natürliche Personen gilt eine Frist von 4 Wochen zum Monatsende.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Bruderschaft schädigt,
- b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen seinen Pflichten nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die zuständige Bruderschaft mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen.

(4) Eine Bruderschaft oder ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen der Odinbrüder zu führen.

(5) Verliert eine regionale Bruderschaft oder ein Mitglied die Berechtigung, Namen und Zeichen der Odinbrüder zu führen, so fällt sein Vermögen an die Gründungsbruderschaft. Falls anstelle der bisherigen Bruderschaft eine neue Bruderschaft der Odinbrüder tritt, soll das Vermögen an diese übertragen werden.

4. Abschnitt: Organisation

§ 13 Organe

(1) Organe der Bruderschaft sind:

- die Gründungsväter
- die regionalen Präsidenten
- die Mitglieder

(2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

(3) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Präsident. Es wird offen abgestimmt.

§ 14 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister und
- dem Waffenmeister und
- dem Herold.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen.
- (3) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied der Odinbrüder sein.
- (4) Die Amtszeit des Präsidiums ist unbegrenzt. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Neuwahlen finden auf Antrag statt, wenn mindestens ein Mitglied einen Misstrauensantrag gegen ein Präsidiumsmitglied oder das Präsidium gestellt hat, und dieser von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

§ 15 Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant der regionalen Bruderschaft. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Mitgliederversammlung oder Präsidium übertragen werden. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Präsidiums. Der Präsident vertritt die regionale Bruderschaft nach außen hin.
- (2) Der Präsident koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet eine Mitgliederversammlung, die vom Präsidenten einzuberufen ist. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (4) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied ernennen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt. Er selbst darf dieses Amt nicht übernehmen.
- (5) Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Präsidenten vom Vizepräsidenten wahrgenommen.

§ 16 Aufgaben des Vizepräsidenten

- (1) Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt ihn in dessen Abwesenheit.

§ 17 Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister verwaltet sämtliche Finanzen der jeweiligen Bruderschaft.

§ 18 Aufgaben des Waffnenmeistermeisters

- (1) Der Waffnenmeister ist für die Sicherheit der jeweiligen Bruderschaft verantwortlich.

§ 19 Aufgaben des Herold

- (1) Der Herold ist für die Kommunikation der jeweiligen Bruderschaft verantwortlich.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung

(1) Mit Austritt oder Ausschluss aus der Bruderschaft Odinbrüder werden regionale Bruderschaften aufgelöst; § 42 BGB bleibt unberührt.

(2) Bei Auflösung der Gesamtbruderschaft fällt das Vermögen an von den Gründungsvätern ausgesuchte gemeinnützige Einrichtungen.

§ 21 Teilunwirksamkeit

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am heutigen Tage mit der Unterschrift der Gründungsväter in Kraft.

Nobitz, 02.02.2020

Gründungsväter

Präsident

Vizepräsident

Schatzmeister

Waffenmeister

Herold

die Neun edlen Tugenden

Ehre ist die Grundlage des Zusammenlebens. In ihrem Kern ist sie, was wir mit einem modernen Rechtsbegriff Menschenwürde nennen, und daher der Mittelpunkt unseres Menschenbildes und unserer Ethik. Auch Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes beginnt mit dem Satz: "Die Würde des Menschen ist unantastbar." Nach alter Tradition ist die Ehre das höchste Gut sowohl des einzelnen wie seiner Sippe und Gemeinschaft. Jeder muss die Ehre der anderen achten und die eigene mit allen Kräften bewahren und nach Möglichkeit mehren. Ein ehrenhaftes Leben ist das oberste Ziel, denn in der Ehre liegt auch das Heil.

Treue ist daher der Ehre untergeordnet. Jede Treuepflicht endet, wenn ihre Erfüllung etwas Unehrenhaftes verlangen würde oder einer der Partner seine Ehre verliert oder die des anderen verletzt. So ist Treue immer eine Pflicht auf Gegenseitigkeit. Sie wird zwischen freien Menschen durch Vertrag oder Eid begründet, erlegt allen die gleichen Pflichten auf und erfordert, dass alle sie gleich erfüllen. Unbedingt ist nur die Sippentreue.

Mut ist eine notwendige Tugend, wenn man die Forderungen der Ehre und Treue auch in schwierigen Situationen erfüllen will. Es geht dabei nicht um Wagemut oder Tollkühnheit, sondern um die Bereitschaft, das zu tun, was getan werden muss. Diese Art Mut ist es, von der Heldenlieder und Sagas erzählen. Eng miteinander verwoben, bilden Ehre, Treue und Mut die Dreieheit der "klassischen" Tugenden aus alter Zeit.

Wahrheit wird in den alten Quellen eher nur dann als Tugend geschildert, wenn sie Mut erfordert und Ehre bringt, etwa wenn sich jemand offen gegen einen Mächtigeren stellt. Es geht dabei nicht um Ehrlichkeit um jeden Preis, sondern darum, dass man zu dem steht, was man ist, tut und denkt - dann, wenn die Wahrheit Ehrensache ist. Auf jeden Fall ist sie das vor Gericht, im Wissen und Forschen und in der Religion. Heidentum heißt nicht blind glauben, sondern frei die Wahrheit suchen.

Gastfreundschaft ist eine viel gelobte Tradition. Gäste reich zu bewirten war Pflicht und Ehre eines jeden, an dessen Tür sie klopfen. Der Gast ist heilig im Sinn von unantastbar. Er hat nicht nur Anspruch auf Unterkunft und Versorgung, sondern auch auf Schutz durch den Gastgeber. Mit anderen zu teilen, Fremde gastfreundlich aufzunehmen und Verfolgten Schutz zu bieten, ist alte Sitte und Teil unserer Ethik.

Selbstständigkeit bedeutet, nicht von fremder Hilfe abhängig zu sein. Wir streben danach, unsere Ziele aus eigener Kraft zu erreichen, und verlangen von der Gesellschaft nur, allen die gleichen Chancen zu geben. Das bedeutet aber nicht, dass der einzelne auf sich allein gestellt ist. Die Solidarität in der Sippe, die ja keine fremde Hilfe ist, gehört mit zum Konzept der Selbstständigkeit.

Disziplin, Fleiß und **Ausdauer** sind praktische Tugenden. Sie sind kein Selbstzweck, aber sie nützen uns, um unsere Ziele zu erreichen, und wir schätzen sie an anderen, wenn wir mit ihnen zusammenarbeiten.

Erkennungszeichen der Bruderschaft Odinbrüder

Der Göttervater Odin ist die wichtigste Gestalt des germanischen Götterhimmels und zugleich in der Überlieferung wohl auch die komplexeste Figur in der nordischen Mythologie, um die sich viele verschiedene Mythen und Geschichten ranken.

Der mächtige Göttervater zeichnet sich insbesondere durch seine allumfassende Weisheit und seinen großen Wissensdurst aus.

Die Suche nach Wissen, Wahrheit und Erkenntnis ist bezeichnend für den Göttervater und gilt als eine seiner wichtigsten und prägendsten Charaktereigenschaften. So opferte Odin aus Liebe zur Weisheit sogar die Hälfte seiner Sehkraft: Er besuchte Mimir, den Hüter einer Urquelle der Weisheit unter dem Weltenbaum Yggdrasil, und bat ihn um einen Schluck aus dem Brunnen, dessen Wasser Wissen und Erkenntnis verleiht. Als Opfer für das Erlangen dieser Wahrheit war der Göttervater auf das Gebot Mimirs hin bereit, eines seiner Augen als Gabe in den Brunnen zu legen. Odin wird deshalb auch „der Einäugige“ genannt und auf vielen Darstellungen so gezeigt.

Auf seinen Schultern sitzen die zwei Raben Hugin und Munin, die ihm von allem berichten, was sie auf ihren Botenflügen über das Weltgeschehen herausgefunden haben; ihretwegen wird der oberste Gott unter anderem auch als Rabengott bezeichnet. Übersetzt werden die Namen der Vögel bezeichnenderweise mit den Begriffen „Gedanke“ und „Erinnerung“.

Neben Hugin und Munin sind auch die beiden Wölfe Geri und Freki oftmals an Odins Seite zu finden. Übersetzt lauten ihre Namen „Gierig“ und „Gefräßig“, und ihre wichtigste Aufgabe ist es, dem Göttervater auf der Jagd hilfreich zur Seite zu stehen und ihn zu begleiten.

Der Valknut oder Walknut (im deutschen auch als Wotansknoten bekannt), „valknútr“ bedeutet im weitesten Sinn „Knoten der Gefallenen“. Dieses Symbol wird heute oft in Verbindung gebracht mit „Kampf und Tod“ und den Göttervater Odin.

Eine Möglichkeit der Betrachtung des Valknut Symbols oder Wotans-Knoten ist, dass in diesem Symbol alle Dinge (Tugenden) vereint sind die Wotan (Odin) auszeichnen. Sein Selbstopfer bzw. Opferbereitschaft, sein Bezug zum Tod, sein „Geist“ oder Gedanken, seine „Magie“, Weisheit, Dichtkunst etc.

Manche Menschen betrachten den Valknut auch als ein Symbol der „drei Triaden“. Eine der Triaden steht für Voden, Vile und Ve (Odin, Tyr, Thor), also eine Triade der Entstehung (Schöpfung). Eine weitere Triade für das „Sein“ oder „Ist“ bzw. „wird“, in Bezug auf die drei Nornen. Die dritte und letzte Triade für Jörmundgandr, Fenrir und Hel, eine Triade der Zerstörung aber auch des Neubeginns oder Neuanfang.

Eine weitere Interpretation dieses Symbols ist die der „neun Welten“, welche von „Geheimnissen“ zusammengehalten werden und die neun Ecken, die sich aus den drei verschlungenen Dreiecke oder Linien ergeben, bezeichnen die neun Welten in den Wotan reist oder durch die er reist.

Noch eine Möglichkeit zur Interpretation dieses Symbols sind die „drei Bereiche der Welt“ Asgard, Midgard, Utgard und die neun edle Tugenden.

Erkennungszeichen

ZENSIERT

Anlage 3

"Kutte"

ZENSIERT

ZENSIERT

Mitgliedsbarett (schwarz mit Patch)

ZENSIERT

Gründerbarett (schwarz mit Patch, gold umrandet)
regional Präsident und Vizepräsident (schwarz mit Patch, silber umrandet)

ZENSIERT

ZENSIERT